## ■ MICHAELA HOHKAMP

## Vom Wirtshaus zum Amtshaus

Wer sich für Vorgänge in Wirts- und Amtshäusern interessiert, wird - wie im vorliegenden Beitrag1 - vor allem mit niedergerichtlichen Überlieferungen arbeiten: mit Quellen, deren Faszination sich wohl kaum jemand entziehen kann.<sup>2</sup> In scheinbarer Authentizität erzählen diese Texte dem heutigen Leser anrührende, oft auch erschreckende Geschichten über den längst vergessenen Alltag gewöhnlicher Menschen. Manche dieser Schriftstücke überliefern nicht nur Ausschnitte vergangener Lebenswelten. Nimmt man ihre Materialität ernst, verraten sie auch etwas über ihre unmittelbare Entstehungsgeschichte. So überraschen einige Foliobände mit vor langer Zeit zerquetschten Insekten, deren sich ein geplagter Schreiber durch heftiges Zuschlagen des Bandes entledigt haben mag. In den Protokollbänden der Obervogtei Triberg, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden sind und die Grundlage meiner Ausführungen bilden, läßt sich noch heute der Wechsel der Jahreszeiten spüren.3 Besonders in der Winterzeit beschriebene Blätter strömen noch immer den Geruch des die Amtsstube wärmenden Holzfeuers aus.<sup>4</sup> Während des Spätsommers verfasste Schriftstücke dagegen haben den Duft von Heu und Sonnenwärme bewahrt. Werden die Bände zum ersten Mal nach ihrer Entstehung geöffnet, entfallen ihnen zum Trocknen der Tinte benutzte Sandkörner, und zwischen den Seiten finden sich zerdrückte Haare aus der Perücke des Richters: dem Accessoire obrigkeitlicher Amtshandlungen. In solchen Momenten wird die herrschaftliche Kennzeichnung der anscheinend ungebrochen das tagtägliche Miteinander der Menschen schildernden Geschichten - im wahrsten Sinne des Wortes - mit Händen greifbar.

In der Herrschaft Triberg war das Amtshaus, in dem solche Zeugnisse alltäglichen Lebens entstanden, nicht nur Sitz, sondern auch zugleich Wohnort der lokalen Obrigkeit.<sup>5</sup> Anfangs nur der Untersuchung von außerordentlichen Vorkommnissen vorbehalten, entwickelte sich die Amtsstube der tribergischen Obervögte zunehmend zu einem Ort, an dem nahezu täglich diejenigen Alltagsdelikte und -konflikte verhandelt wurden, die zuvor entweder anläßlich der einmal jährlich abgehaltenen traditionellen Jahrgerichte zur Sprache gekommen oder inoffiziell geregelt worden waren. Für die zumeist bäuerlichen Untertanen Tribergs gewann die herrschaftliche Amtsstube nicht nur deshalb an Bedeutung, weil in ihr zunehmend Streitigkeiten ausgetragen wurden, die zuvor außerhalb des herrschaftlich dominierten Raumes abgemacht worden waren. Waren Konflikte in früherer Zeit zumeist noch mündlich verhandelt worden, legt die Zunahme schriftlicher Überlieferungen seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert beredtes Zeugnis für die Verschriftlichung niedergerichtlicher Verfahren ab. Verbunden mit zentralisierenden Tendenzen verweist diese Entwicklung auf Herrschaftspraktiken, denen die Amtsstube in besonderer Weise Raum zur Entfaltung bot,

indem sie – so die im folgenden vertretene These – die räumlichen und materiellen Bedingungen für Untersuchungs- und Verhörmethoden bereitstellte, die spezifisch obrigkeitliche Interpretationen von Ereignissen und Handlungen ermöglichte, die es in aller Regel erlaubten, die meisten Personen, die an einer Gerichtsverhandlung beteiligt waren, des einen oder anderen delinquenten Verhaltens zu bezichtigen. Diese Praxis erzeugte zum einen massenhaft Schuldige und zum anderen ein in Archiven aktenmäßig festgehaltenes Menschenbild, das bis heute die Quellengrundlage für aktuelle geschichtswissenschaftliche Forschungen bildet.

Die Ereignisse und Handlungen, die im folgenden untersucht werden sollen, sind mit verbaler oder physischer Gewalt ausgetragene Konflikte um die Ehre: dem zentralen Konfliktfeld frühneuzeitlicher Gesellschaften.<sup>6</sup> Die ursprünglichen Turnierplätze im Streit um die Ehre waren ganz prinzipiell alle öffentlichen Orte wie Straßen, Felder, Wiesen, Märkte oder Wirtshäuser. Als bevorzugtes kommunikatives Zentrum vornehmlich der männlichen Öffentlichkeit kam den Wirtsstuben in dieser Beziehung jedoch eine besondere Bedeutung zu. In ihnen trafen sich nicht nur Einheimische. Hier begegneten sich auch Ortsansässige und Durchreisende. Menschen unterschiedlicher sozialer Gruppen, verschiedenen Alters und verschiedener Berufe kamen in den Wirtshäusern zusammen. Hier besprach man Handelsgeschäfte, feierte Hochzeiten und andere Feste, spielte Karten- oder Würfelspiele und trank gemeinsam. Als gesellige Treffpunkte boten sich in den Wirtshäusern auch genügend Anlässe für Raufereien, die die Ehre in Mitleidenschaft zogen. Sieht man einmal von denjenigen regellosen gewalttätigen Exzessen ab, die durch übermässigen Alkoholgenuß ausgelöst wurden, dann wurzelten solche Streitigkeiten tief in lokalen spannungsreichen Bindungen und verliefen nach Mustern, die sich aus verwandtschaftlichen Bindungen, beruflichen Loyalitäten, wirtschaftlichen Abhängigkeiten, lokalen Machtverhältnissen und sozialen Beziehungen herleiteten, die sich bei aufbrechenden Konflikten spontan aktualisierten. Wirtshäuser waren aber nicht nur Schauplätze lokalen Streitaustrags. In ihnen versammelte sich auch die männliche Gemeinde, um die inneren Angelegenheiten zu regeln, Widerständigkeiten zu organisieren und Revolten zu planen. Insofern kann das Wirtshaus ursprünglich als ein alternatives politisches und gesellschaftliches Zentrum zum herrschaftlichen Zentrum: dem Amtshaus bzw. dem Gericht gesehen werden.7

Untersuchungen, die sich mit Konfliktstrukturen frühneuzeitlicher Gesellschaften befaßt haben, kommen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, daß die Mehrzahl aller auftretenden Delikte und Konflikte den lokalen Obrigkeiten im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht deshalb zur Kenntnis kamen, weil die herrschaftlichen Organe ein weitgespanntes und gut funktionierendes Kontrollsystem unterhalten hätten, sondern weil die Untertanen selbst den Weg in die Amtsstuben fanden. Dies gilt auch für Konflikte um die Ehre, die zumeist an öffentlichen Orten wie etwa den Wirtshäusern begannen und in einen Gang vor das örtliche Gericht mündeten. Speziell in der Herrschaft Triberg läßt sich eine bedeutende zahlenmäßige Zunahme der gerichtlich untersuchten Ehrklagen im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts nachweisen.<sup>8</sup> Die individuellen Motive und Gründe für dieses Verhalten sollen und können hier nicht weiter thematisiert werden.<sup>9</sup> Von Interesse ist vielmehr, welche Möglichkeiten die Verlagerung der Ehrkonflikte von der einen Öffentlichkeit in die andere für die Formung herrschaftlicher Praxis innerhalb der Amtsstube nach sich zog.

Bei der in Triberg zunehmend häufiger vorkommenden Verlegung von Ehrhän-

deln aus der Wirtsstube in die Amtsstube handelte es sich um eine folgenreiche Entwicklung, die einen mehrstufigen Transformationsprozeß umfasste, an dessen Ende die streitenden Untertanen nicht mehr als sinnhaft handelnde Menschen erscheinen. sondern als ungebärdig und wütend wie das »ohnvernünftige Vieh«10, das der obrigkeitlichen Korrektur bedurfte. Die erste Stufe dieses Prozesses verwandelte Erlebtes in Erzähltes. Eine kohärente Gesamtdarstellung der Geschehnisse, die zu einer Verhandlung im Amtshaus geführt hatte, war dadurch freilich noch nicht erreicht. Vorerst bestand das Erzählte noch aus einer losen Sammlung verschiedener Geschichten, die die Beteiligten aus ihrer subjektiven Sicht vorbrachten. Dieser ersten Transformation, in der die befragten Personen ihren Erlebnissen einen individuellen Sinnzusammenhang gaben, folgte die zweite Transformationsstufe: Die mündlich vorgetragenen Darstellungen des Geschehens wurden schriftlich fixiert. Ein in Lohn und Brot der Herrschaft stehender Schreiber<sup>11</sup>, machte sich Notizen, gab dem Gesprochenen schriftliche Form und verwandelte Dialekt in hochsprachliche Wendungen, die er häufig genug noch durch gängige lateinische Formeln ergänzte. 12 Die überlieferten Protokolle besitzen nun eine eigene Charakteristik. In ganze Bände gebunden, fortlaufend paginiert, werden die einzelnen Verhandlungen chronologisch aufeinander folgend aufgeführt. An den Rändern der Texte sind nur sehr selten Korrekturen oder Einfügungen angebracht. Die Korrektheit der Aufzeichnungen läßt vermuten, daß die archivalischen Quellen nicht mit den schriftlichen Aufzeichnungen identisch sind, die im Verlauf der Verhandlungen entstanden sein müssen. Ihr Erscheinungsbild legt vielmehr den Schluß nahe, daß es sich bei den der Forschung zugänglichen Quellen um Zusammenfassungen handelt, die der jeweilige Gerichtsschreiber nachträglich anhand seiner während der Verhandlungen entstandenen Mitschriften verfasste. Daraus läßt sich ableiten, daß sich die in der Regel nicht erhaltenen formlosen Notizen des zeitgenössischen Schreibers und die überlieferte, fehlerfreie Endfassung mindestens in einem wesentlichen Punkt voneinander unterschieden haben müssen. Denn da dem Protokollanten bei der Anfertigung der Verlaufsprotokolle der Ausgang der Untersuchung noch nicht bekannt gewesen sein kann, müssen die Mitschriften noch mehrere Darstellungen der untersuchten Geschehnisse enthalten haben, die die Sichtweisen, Erklärungen und Deutungen der aussagenden Personen detailliert wiedergaben. Erst nach Beendigung der Verhandlungen verfügte ein Schreiber über alle Informationen und über das Wissen hinsichtlich des Ausgangs der gerichtlichen Untersuchung, die er nun zu einer endgültigen Niederschrift zusammenfügen konnte. Damit war er in die Lage versetzt, in einem dritten Transformationsschritt die verschiedenen Handlungsstränge ordnend zusammenzufügen und eine in sich geschlossene Geschichte nach obrigkeitlichen Vorgaben zu gestalten. Die Konsequenzen dieses Zugriffs für die Betroffenen selbst sowie für die hisorische Forschung sollen im folgenden anhand eines einzelnen Falles erläutert werden.

Am 10.2.1756<sup>13</sup> fand im Amtshaus der im mittleren Schwarzwald gelegenen vorderösterreichischen Obervogtei und Kameralherrschaft Triberg ein gerichtliches Verfahren wegen Ehrverletzungen statt, das mit der Verurteilung und Bestrafung von zehn Männern endete. Es handelte sich um Blasius Fehrenbach (1) und dessen Bruder Joseph Fehrenbach (2); Benedict Kueß (3), Benedict Bäuerle (4) und Michael Dorer (5); des weiteren Claus Hettich (6) und sein Bruder Benedict Hettich (7) sowie Bernhard Bäuerle (8) und die Wirte Carl Morath (9) und Benedict Scherzinger (10). Begonnen hatte die Geschichte mit einer Klage wegen »verbal- und realinjurien«, die die drei Wirtsleute Morath und Scherzinger zusammen mit dem Wirt Claus Hettich

gegen die aus einem bäuerlichen Haushalt stammenden beiden Brüder Blasius und Joseph Fehrenbach erhoben hatten.

Die Verhandlung fand im Triberger Amtshaus statt. Anwesend waren der für die landesherrliche Rechtspflege zuständige Obervogt Franz Meinrad von Pflummern, der Triberger Schultheiß als dessen amtlicher Vertreter, vier bäuerliche Beisitzer sowie der herrschaftliche Schreiber. Die Untersuchung des Falles begann mit dem Verhör des ersten Klägers, dem Furtwanger Sonnenwirt Benedict Scherzinger. Nach den Gründen seiner Klage befragt, berichtete er folgende Geschichte: Blasius Fehrenbach habe im Verlauf der Feierlichkeiten, die zum vergangenen Jahreswechsel in seinem Wirtshaus stattgefunden hätten, Hanfseile aus seinem Besitz entwendet, diese sogleich dem ebenfalls in der Wirtsstube anwesenden Benedict Kueß um den Hals gelegt und angezündet.14 Weil der so attakierte Kueß dies nicht nur als »gespäß« habe werten wollen, sei er, Scherzinger, seinem Gast zu Hilfe geeilt. Doch wider Erwarten habe er die Situation durch sein Eingreifen nicht entschärfen können. Vielmehr habe er Blasius Fehrenbachs aggressive Aufmerksamkeit dadurch auf sich selbst gelenkt und sei von ihm beschimpft und eingeschüchtert worden. Dadurch habe er sich in einem solchen Masse bedroht gefühlt, daß er habe »retirieren« müssen. Damit nicht genug, habe Joseph Fehrenbach seinem Bruder Blasius zur Seite stehen wollen und sich daher in die Auseinandersetzung eingemengt. Auch seine, Scherzingers, Ankündigung, die Brüder Fehrenbach wegen ihres Verhaltens obrigkeitlich anzeigen zu wollen, hätte keine Wirkung gezeigt. Der Streit habe sich in der Folge noch ausgeweitet und Joseph Fehrenbachs Gewalttätigkeiten hätten sich von da ab auch gegen den anwesenden Wirt Carl Morath gerichtet, den dieser als Ȋrgsten Lumpen« und »liederlichen Kerl« beschimpft habe.

Als nächstem erteilte der Obervogt dem zweiten der drei klagenden Wirte, Carl Morath, das Wort. Er erzählte, daß er zunächst etwas abseits in einer Nebenstube des Wirtshauses gesessen habe. Nach einiger Zeit seien Bekannte, unter ihnen auch der Wirt Claus Hettich und dessen Bruder Benedict Hettich zu ihm an den Tisch gekommen und hätten ihn freundlich aufgefordert, sich unter die übrigen Wirtshausgästen zu mischen und mit ihnen gemeinsam das neue Jahr zu feiern. Etwas später seien die Tumulte im Wirtsraum nicht mehr zu überhören gewesen und er habe aus Kollegialität gegenüber dem Wirt Scherzinger gerufen: »(..) man sollte die Säue hinauswerfen, wan es in seinem Hause wäre, wollte er es ihne schon zeigen.« Daraufhin seien die Fehrenbachs in brüderlicher Eintracht auf ihn losgegangen, hätten ihn als »ausgehauster Lump« bezeichnet und gerufen, daß er die ärgste »Bösheit und Spitzbub wäre«. Infolge dessen hätten einige anwesende Gäste sich von ihm distanziert und die Fortsetzung des gemeinsamen Trinkens und Feierns verweigert. Irgendwann sei Joseph Fehrenbach dann aus der Wirtsstube verschwunden. Er selbst habe sich sein Pferd bringen lassen und sei nach Hause geritten.

Soweit die Aussagen der beiden Wirte. Der weitere Protokolltext macht die ordnende Hand der Obrigkeit sichtbar. An dieser Stelle der hier analysierten Quelle durchbricht der Text die übliche Reihenfolge nach der zuerst alle klagenden Parteien angehört und erst danach den Beklagten bzw. den jeweiligen Zeugen das Wort erteilt wurde. Das am Ende der Verhandlung verfasste Protokoll sortiert die Zusammenfassung der weiteren Untersuchung nicht nach der jeweiligen Funktion der beteiligten Personen im vorliegenden Fall, sondern nach räumlichen Gesichtspunkten. Im überlieferten Protokolltext tritt dem Leser daher nun nicht der klagende Dritte, Claus Hettich, entgegen, sondern es folgt die Aussage Benedict Kueß', der als Kläger über-

TT

haupt nicht in Erscheinung getreten war. An diesem Punkt machte der protokollierende Schreiber von Informationen Gebrauch, über die er erst nach Abschluß der Verhandlung verfügen konnte: nämlich, daß die zur Untersuchung anstehenden Ereignisse sich an zwei verschiedenen Orten zugetragen hatten – innerhalb und außerhalb des Wirtshauses. Diese Textkomposition verweist auf ein obrigkeitliches Ordnungsbedürfnis, das nicht dem Konfliktzusammenhang folgte, wie ihn die beteiligten Personen erlebt hatten. Im Mittelpunkt des obrigkeitlichen Interesses stand eine Rekonstruktion der Ereignisse, die sich an Örtlichkeiten und zeitlicher Abfolge orientierte. Motive und Inhalte der Beleidigungen und die ganze komplexe Beziehungsstruktur, – verwandtschaftliche und kollegiale Loyalitäten zwischen den Brüdern auf der einen und den Wirten auf der anderen Seite – fanden, wenn überhaupt, nur am Rande Beachtung. 16

Benedict Kueß also – der nicht geklagt hatte, obgleich er durch den symbolisch hochverdichteten Akt des Verbrennens eines um seinen Hals geschlungenen Hanfseiles schwer in seiner Ehre verletzt worden war – bestätigte im großen und ganzen die Schilderungen des Wirtes Benedict Scherzinger. Er fügte aber noch hinzu, daß er seinerseits den Angeklagten Blasius Fehrenbach geschlagen habe und im Gegenzug wiederum beleidigt worden sei. Blasius Fehrenbach habe ihm gar unterstellt, ein »Petrüger« zu sein.

Die Obrigkeit verhörte nun noch weitere Personen, die in dieser Nacht im Wirtshaus anwesend gewesen waren. Dabei ergab sich, daß noch mindestens drei andere nämlich der Weber Benedict Bäuerle, der Bauernsohn Franz Martin und Benedict Hettich, der Bruder des dritten Klägers, Claus Hettich - beteiligt gewesen und geschlagen worden waren. Doch ebenso wie Benedict Kueß hatten sie es vorgezogen, keine offizielle Klage einzureichen und Satisfaktion zu fordern. Vermutlich wären sie überhaupt nicht vor Gericht erschienen, wenn sie nicht als Zeugen geladen worden wären. Während jedoch der Weber Benedict Bäuerle sowie Benedict Hettich Joseph Fehrenbach als denjenigen bezeichneten, der sie malträtiert habe - wenn sich auch Benedict Hettich dahingehend äußerte, daß er eigentlich die dem Wirt Carl Morath zugedachten Schläge habe einstecken müssen - zog sich der Bauernsohn Franz Martin auf die Behauptung zurück, seinen Kontrahenten nicht erkannt zu haben. 17 Nach Beendigung dieser Aussagen kam die Obrigkeit nun auf den dritten Kläger, den Wirt Claus Hettich, zurück. Er faßte sich kurz und sagte aus, daß Joseph Fehrenbach sich Ȋrgerlich« aufgeführt habe, schließlich nach Hause gegangen sei, ihm aber nach etwa einer Stunde vor dem Wirtshaus aufgelauert und mit einem Stock bedroht habe, den er ihm jedoch habe entwinden und zurückschlagen können.

Mit der Aussage Claus Hettichs beginnt der Teil des Protokolltextes, der sich mit den Ereignissen außerhalb des Wirtshauses befaßt. Als ersten Zeugen hierfür verhörte man den Sohn des Sonnenwirts, Johann Scherzinger. Ohne danach gefragt zu werden, stellte er die inhaltliche Verbindung zwischen drinnen und draußen her, indem er schilderte, wie Joseph Fehrenbach das Wirtshaus vor Claus Hettich verlassen habe, letzterer aber nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt sei, um die noch Anwesenden mit denWorten, man müsse den "Mörder" verfolgen, zur Unterstützung aufzufordern. Die Brüder Hettich hätten das Wirtshaus gemeinsam verlassen, um Joseph Fehrenbach zu stellen. Tatsächlich hätten sie ihn aufgespürt und "waydlich" geschlagen. Zum Schluß des Protokolls kommen die Angeklagten zu Wort. Blasius Fehrenbach gestand zwar die ihm zur Last gelegten Taten ein, rechtfertigte sein Vorgehen aber in allen Details unter Hinweis auf sein Retorsionsrecht und auf das Unge-

rechtfertigte der gegen ihn gerichteten Vorwürfe und Beleidigungen. Sein Bruder Joseph Fehrenbach folgte diesem Argumentationsmuster, fügte aber als ein Motiv für sein Handeln noch brüderliche Solidarität hinzu. Gegen die Klage Claus Hettichs bot er dem Gericht eine Version an, die derjenigen Hettichs diametral entgegengesetzt war: nicht er habe Hettich aufgelauert und bedroht, sondern umgekehrt.

Aufgrund all dieser Aussagen konnte sich das Gericht zwar ein ungefähres Bild von den Ereignissen machen. Übrig blieben aber unaufhebbare Widersprüche hinsichtlich der Frage, wer wen zuerst beleidigt, verfolgt und angegriffen hatte. Der für die Beantwortung dieser Frage so wichtige zeitliche Ablauf war nicht zu rekonstruieren. Die verschiedenen Aussagen widersprachen sich an diesem Punkt. Die Angaben schwankten zwischen elf Uhr abends und den frühen Morgenstunden. Im übrigen interessierten sich die Verhörten weder für den genauen Zeitpunkt noch für die Frage, wer wen zuerst geschlagen oder beleidigt hatte. Ihre Argumentation kreiste ganz wesentlich um die prinzipielle Berechtigung zur Gewaltanwendung. Ob einer der am Streit Beteiligten legitim gehandelt hatte oder nicht, ließ sich für sie nicht mit Fragen nach dem zeitlichen Ablauf und mit Fragen nach derjenigen Person, die den Streit aktuell begonnen hatte, beantworten. Für sie hingen die verhandelten »verbalund realinjurien« mit Geschehnissen zusammen, die weit in die Vergangenheit aller Beteiligten zurückreichten. Sie betrafen im wesentlichen wirtschaftliche Konkurrenzen zwischen Blasius Fehrenbach und Benedict Kueß. Dieser hatte über lange Jahre hinweg - offensichtlich mit obrigkeitlicher Billigung - Waren verschiedenster Art ins Ausland verhandelt ohne dafür den entsprechenden Zoll zu entrichten. Blasius Fehrenbach, der seinen Lebensunterhalt ebenfalls mit kleineren Handelsgeschäften bestritt, sah sich dagegen jahrelang genauestens kontrolliert und entsprechend häufig ins Amtshaus geladen. 18 Der gerichtlich verhandelte Streit hatte also eine 'Biographie', für die sich die Obrigkeit in dieser Situation nicht interessierte.

Wie handhabte nun die Obrigkeit dieses Problem der widersprüchlichen Aussagen, in denen keiner der Beteiligten Auskunft darüber geben wollte oder konnte, wer den Streit begonnen hatte? Sie wählte einen Weg, auf dem sich das Erlebte nach formalen Kriterien rekonstruieren ließ. Um den oder die Schuldigen – also bestrafbare Personen – herauszufinden, mußte sie sich der Technik bedienen, eine zeitliche Abfolge der Ereignisse aufzubauen. Auf diese Art sollte der 'Verursacher', also diejenige Person, die alles ausgelöst hatte, festgestellt werden.<sup>19</sup>

Zu diesem Zweck strengte man ein zweites Verhör an, konnte aber auch in diesem zweiten Durchgang keine eindeutige Lösung der Verstrickungen erreichen. Alle Beteiligten wiederholten einmal mehr, was sie bereits gesagt hatten. Sie gaben ihre Taten zu, beharrten jedoch auf ihrer jeweiligen subjektiven Begründung für ihr Verhalten. Ihrer Meinung nach befand sich jeder dem anderen gegenüber im Recht. Ihre Version der Ereignisse berührte den rein formalen Aspekt der zeitlichen Abfolge, also die Frage nach dem aktuellen Verursacher der Streitigkeiten, nur am Rande. Um in dieser Lage dennoch ein Ergebnis in diesem Sinne zu erzielen, verlegte sich die Obrigkeit nun darauf, unabhängige Zeugen, nämlich herrschaftliches Personal bzw. die Personen, die als Außenstehende nur etwas beobachtet hatten, zu verhören.

Als erster Zeuge trat der Furtwanger Vogt Bernhard Bäuerle auf. Als Vorgesetzter der Furtwanger Vogtei und bereits längere Zeit im Amt, war er mit den Techniken des obrigkeitlichen Verhörs vertraut.<sup>20</sup> Er stellte sich taub und stumm und gab an, nichts gehört und nichts gesehen zu haben.<sup>21</sup> Nach dieser Weigerung zu kooperieren, lud das Gericht Augenzeugen vor, die in den Fall selbst nicht verwickelt wa-

ren, sondern die Vorgänge aus vorsichtiger Distanz nur beobachtet hatten. Ihre Aussagen ließen sich leicht auf die das Gericht interessierende Quintessenz reduzieren. Zuletzt verhörte man noch den Nachtwächter Michael Rombach. In seiner Aussage fand sich schließlich die kurze präzise Schilderung des Tathergangs, wie sie vom Obervorgteiamt erwartet wurde. Er identifizierte die Täter und machte genaue Angaben über Raum und Zeit sowie die jeweils an einem Streitort versammelten Personen.

Nach diesem letzten Verhör konnte die Obrigkeit zur Urteilsverkündung übergehen. Nach Ansicht des Gerichts hatten sich alle Beteiligten strafbar gemacht, auch solche, die nur am Rande der Ereignisse gestanden hatten oder Personen wie die Kläger. Diese Auffassung deckte sich jedoch in keinem Fall mit der Ansicht der Bestraften selbst. Nicht nur, daß die Mehrzahl der in diesem Fall ausgeteilten Schläge und Beleidigungen überhaupt nicht zur Anzeige gekommen war, weil die Beteiligten die Sache als abgemacht betrachtet hatten. Auch die Kläger waren weit entfernt von der Meinung, sie hätten sich etwas zuschulden kommen lassen. Ihr Fehler war, nicht damit zu rechnen, daß ihr Anliegen – zu klären, ob jemand zu physischer oder verbaler Gewaltanwendung legitimiert sei oder nicht – durch die herrschaftliche Perspektive verändert und letztlich auf die Frage nach dem ersten Schlag reduziert werden würde.<sup>22</sup>

Aufgrund dieser möglich gewordenen Uminterpretation produzierte die Obrigkeit eine zweite Version der Geschehnisse und folglich eine zweite Geschichte. Nachdem obrigkeitlicherseits die Ereignisse durch die Aufzeichnungspraxis in der Amtsstube aus ihrem Entstehungszusammenhang herausgelöst worden waren, konnte die Obrigkeit auf die Erforschung der tiefliegenden Motive der Akteure sowie ihre Auffassung von gerechtfertigtem Handeln verzichten. Im Zuge der Untersuchung war der Kampf um sozialen Status, um Ehre und Wiedergutmachung zur Frage verflacht nach dem Urheber scheinbar heillos verwickelter Beleidigungen und Verdächtigungen. Der Protokolltext spricht eine eigene Sprache. Man bündelte all die Gewalttätigkeiten Joseph Fehrenbachs und bestrafte ihn wegen »brutalen« Auftretens im Wirtshaus, wie es in der Urteilsbegründung allgemein hieß.

Dem überraschenden Ausgang dieses Prozesses liegt ein Mißverständnis zugrunde, das auf den konkurrierenden Sichtweisen beruhte, mit denen Kläger und Angeklagte einerseits und die Obrigkeit andererseits sich vor Gericht gegenüberstanden. Der Unterschied zwischen beiden Standpunkten bestand in den Bewertungskriterien dafür, was als legitime und was als nicht-legitime Gewalt zu gelten habe und in welchen Situationen Gewalt erlaubt bzw. verboten sei. Die Betroffenen hatten sich daher nicht einfach einer simplen Täuschung über obrigkeitliche Strafpraktiken hingegeben.<sup>23</sup> Sie hatten versucht, die gewalttätigen Händel in eine ganze »Konfliktbiographie« einzuordnen, mußten aber erfahren, daß die juristische Verfahrenstechnik es vorzog, die jeweiligen zur Verhandlung stehenden »verbal und realinjurien« von ihrem Entstehungszuammenhang abzulösen. In der Regel wurde die Untersuchung auf die Suche nach der Person konzentriert, die aus einer zeitlich abgrenzenden und die Vorgeschichte ausblendenden Sicht als erste gewalttätig geworden war. Während die Konfliktparteien in ihren Erzählungen auf ihrer sinnhaften Deutung und der lebensweltlichen Verankerung ihres Tuns beharrten, suchten die Obrigkeiten nach einem Aggressor, der sich in dieser Perspektive eindeutig strafbar gemacht hatte.<sup>24</sup>

Dieses Ende, das die vermeintliche Brutalität der Beteiligten bestraft, malt ein Bild, das Untertanen als zu ungeregelter Aggression neigende Menschen umdeutete, die beaufsichtigt und kontrolliert werden mußten. Während im Wirtshaus allen Beteiligten

die verwickelte Vorgeschichte noch gegenwärtig war, hatte die Obrigkeit durch ihre Verhörtechnik sowie durch zeitliche und räumliche Reihung eine Ordnung hergestellt, die zu erzeugen und aufrechtzuerhalten ihr nur der Handlungsraum »Amtsstube« erlaubt hatte. 25 Indem die Herrschaftsuntertanen aus freien Stücken ihren Konfliktaustrag ins Amtshaus verlegten, betraten sie herrschaftliches Terrain von dem es im Nachhinein so leicht kein Entkommen gab. Es führte dazu, daß in aller Regel nahezu alle an einer Gerichtsverhandlung beteiligten Personen auf die eine oder andere Weise eines Vergehens bezichtigt werden konnten und das Amtshaus, das sie als Kläger betreten hatten, als Delinquenten wieder verließen. Die direkte Begegnung mit dem Herrn erforderte zudem angemessene Gestik, Kleidung und Verhaltensweisen, die sich von alltäglichen Begegnungssituationen erheblich unterschieden und die sich der Kontrolle der Triberger und Tribergerinnen schon deshalb entzogen, weil sie der herrschaftlichen Autorität in der direkten Konfrontation kaum mehr als »ungebärdiges« Verhalten entgegen zu setzen hatten, das augenblicklich bestraft werden konnte.26 Das hierarchische Gefälle war einseitig definiert und im Zweifelsfall jederzeit durch Anwendung herrschaftlicher Gewalt spontan zu stabilisieren. Im Notfall konnte mangelnder Aussagewilligkeit durch Beugehaft nachgeholfen werden. Unwillige Zeugen ließ man zwangseskortieren oder sie wurden durch Strafandrohung zum Erscheinen im Amtshaus veranlaßt. Zwar mangelte es den Herrschaftsuntertanen nicht an Widerstandswillen gegen solche Arten herrschaftlicher Maßnahmen, wie der Fall einer Tribergerin illustrieren mag, die sich weigerte auf Befehl im Amtshaus zu erscheinen, weil sie »... mit dem Hatschier vorgeführt zu werden, allzu schimpflich sich eingebildet hatte... «.27 Doch trotz aller Widerständigkeiten verloren die Herrschaftsuntertanen mit dem Übertreten der Amtshausschwelle die Verfügungsgewalt über die Deutungen ihrer Konflikte, die in verschriftlicher Form, neu komponiert und geordnet in sicheren Archivgewölben gelagert wurden, die in der hier untersuchten Zeitspanne auf Kosten der Herrschaftsuntertanen neu errichtet wurden, weil die Obrigkeit in ständiger Furcht lebte, die so nötigen »acta« möchten in »Rauch aufgehen und eingeäschert werden«.28 Um die Benutzbarkeit der so gehüteten Materialien zu sichern, hatte man zuvor schon die Einstellung eines extra finanzierten und hierzu ausgebildeten Archivars erreicht, der die Bestände verwaltet und sortiert hatte.<sup>29</sup> Auf diese Weise überdauerten die schriftlichen Zeugen amtshäuslicher Tätigkeit für jeden einsehbar und unendlich reproduzierbar die Zeiten und dokumentieren bis heute eine herrschaftliche Praxis, die nur dann greifen konnte, wenn die Konflikte vom Wirtshaus ins Amtshaus verlegt wurden. Damit war eine Realität geschaffen worden, die bis heute überliefert ist und letztlich auf die Konstruktion eines Menschenbildes hinausläuft, das in gegenwärtigen Forschungen - vor allem dann, wenn sie mit modernisierungstheoretischen Ansätzen arbeiten - aktualisiert nichts anderes zeigt, als die Langlebigkeit von frühneuzeitlichen herrschaftlichen Uminterpretationen der Realität, wie sie im vorliegenden Fall exemplarisch vorgeführt worden sind.

- Der vorliegende Beitrag basiert auf der Auswertung von Protokollen der niederen Gerichtsbarkeit aus der Obervogtei Triberg aus dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts im Generallandesarchiv Karlsruhe. Im folgenden abgekürzt GLAK.
- Zur Faszination der Quellenarbeit vgl. Arlette Farge, Le goût de l'archive, Paris 1989.
- Zu Triberg vgl. Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Obrigkeitliches Re(a)gieren, Verwaltungsalltag und Gerichtspraxis in der vorderösterreichischen Obervogtei und Kameralherrschaft Triberg von 1737 bis 1780, Diss. phil. Göttingen 1994, demnächst: Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht.
- 4 Vgl. auch William Clark, On the Ministerial Ends of the Academic Dossier, in: William Clark/Peter Becker (Hrsg.), The Rhetoric of Objectivity in Druck.
- 5 Die Triberger waren verpflichtet, das Amtshaus baulich in Stand zu halten und für die Inneneinrichtung aufzukommen. Vgl. hierzu Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft (wie Anm. 3). Zu möglichen Konflikten vgl. Claudia Ulbrich, Bäuerlicher Widerstand in Triberg, in: Peter Blickle u.a. (Hrsg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 146-214.
- 6 Vgl. hierzu u.a. Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe (1650-1800), Paderborn 1995 mit ausführlicher Literaturliste.
- 7 Zur politischen Funktion des Amtshauses vgl. etwa Andreas Würgler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995, S. 196.
- In Triberg werden 74,1% aller zwischen 1737 und 1768 erhobenen Ehrklagen erst nach 1750 vor Gericht verhandelt. Vgl. hierzu Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft (wie Anm. 3). Vergleichbare Studien zu diesem Punkt fehlen, weil sich Untersuchungen zu ländlichen Gesellschaften bislang auf ein einzelnes Delikt beschränken (vgl. etwa Ulrike Gleixner, »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt/M. 1994). Auch wenn das gerichtliche Gesamtaufkommen eines ganzen Territoriums über einen längeren Zeitraum hinweg untersucht wird, werden solche Differenzierungen nicht vorgenommen (vgl. zuletzt Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft (wie Anm. 6).
- Für Triberg vgl. Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft (wie Anm. 3). Ohne einzelne Konfliktbereiche zu unterscheiden, besteht die gängige Erklärung für die häufig zu machende Feststellung, daß gerichtliche Instanzen als Konfliktlösungsmittel genutzt worden sind darin, daß die dörflichen Gesellschaften im Zuge des ökonomischen und sozialen Ausdifferenzierungsprozesses ihre Konflikte nicht mehr ohne Hilfe des Gerichtes hätten lösen können. Vgl. besonders Jan Peters, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive, in: ders., (Hrsg.), Gutsherrschaft als soziales Modell (= Historische Zeitschrift, Beiheft 18), München 1995, S. 3-21, hier S. 17f. Etwas anders gewichtet Susanne Rappe, Schelten, Drohen, Klagen. Frühneuzeitliche Gerichtsnutzung zwischen »kommunikativer Vernunft« und »faktischem Zwang«, in: WerkstattGeschichte 14 (1996), S. 87-94. Sie interpretiert den Gang vor das herrschaftliche Gericht als alternative Handlungsmöglichkeit der Untertanen, die sich auf rationale Überlegungen stützt. Sie schreibt: S. 89: »Auch schon von einem Richter des 17. Jahrhunderts, der von herrschaftlicher Unterstützung und Besoldung sowie dem Einvernehmen mit seinen dörflichen Nachbarn in höchstem Maße abhängig war, erwarteten die Dörflerinnen und Dörfler im Rahmen der legitimen Ordnung eine Unabhängigkeit des richterlichen Urteils. Anders ist ihre Bereitschaft, das Gericht für Konfliktregelungen zu nutzen, die sich in den hohen Zahlen der selbstinitiierten Verfahren niederschlägt, nicht zu verstehen.«
- 10 GLAK 61/12957, 10.2.1756, Einlage, fol. 10ff.
- 11 In extremen Fällen konnte der Entzug herrschaftlicher Gunst den Schreiber in existentielle Not stürzen und an den Bettelstab bringen, vgl. hierzu Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft (wie Anm. 3).
- 12 Vgl. hierzu Claudia Ulbrich, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Winfried Schulze (Hrsg), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 201-226, bes. S. 208: »Ihre Tätigkeit glich mehr der eines Übersetzers von der gesprochenen in die Schriftsprache als der eines Schreibers.«
- 13 GLAK 61/12957, 10.2.1756, Einlage, fol. 10ff.
- Blasius Fehrenbach hatte sich damit eines Symbols herrschaftlicher Macht bedient. Zu Justizphantasien vgl. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Heinz Mohnhaupt / Dieter Si-

mon (Hrsg), Vorträge zur Justizforschung, Frankfurt/M. 1992, S. 269-292, bes. S. 288. Er bemerkt weiterhin, daß es sich hierbei um eine nicht gerade selten anzutreffende Taktik gehandelt habe.

- Auf die chronologische und zeitliche Ordnung von Protokolltexten hat aufmerksam gemacht: Silke Göttsch, Zur Konstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit. Strategie und Taktiken ländlicher Unterschichten vor Gericht, in: Brigitte Böhnisch-Brednich/Rolf W. Brednich (Hrsg), Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989, Göttingen 1989, S. 443-452, bes. S. 445: Dem Ankläger »... ging es um den Nachweis eines Strafverhalts, der die folgende Verurteilung rechtfertigte.« Siehe neuerlich auch Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: WerksatttGeschichte 11 (1995), S.65-70, 68. Gleixner legt die Betonung ebenfalls auf die strategische Absicht des Richters, der seine Urteile gegenüber seinen Vorgesetzten in einen sinnvollen Zusammenhang zum abgestraften Geschehen bringen muß. Zur Konstruktion gerichtlicher Texte vgl. auch Susanne Rappe, Schelten (wie Anm. 8), S. 89.
- Vgl. hierzu auch Silke Göttsch, Zur Konstruktion (wie Anm. 13). Sie bemerkt ebenfalls, daß in einem Gerichtsprotokoll ursprünglich mehrere Geschichten zu einer einzigen Darstellung des Gesamtablaufs verschmelzen.
- 217 Zur Strategie des Vergessens vgl. Silke Göttsch, Zur Konstruktion (wie Anm. 13), bes. S. 445f. Zu strategischem Verhalten vor Gericht, das sich mit Erwartungen der Obrigkeit arrangiert, vgl. auch Ludger Hoffmann, Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht, in: Konrad Ehalt (Hrsg.), Erzählen im Alltag. Frankfurt/M. 1980, S. 28-63.
- 18 Interessanterweise fanden die dubiosen Geschäfte, die Benedict Kueß wohl unter Billigung des Sohnes des Triberger Obervogts unterhalten hatte, nach der hier geschilderten Verhandlung ein Ende. Er wurde für seine Vergehen bestraft. Vgl. hierzu GLAK 61/12957, 10.2.1756, fol. 18f.
- 19 Zur üblichen juristischen Praxis vgl. Wolfgang Naucke, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: Jörg Schönert (Hrsg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, S. 59-72.
- Richard van Dülmen, Frauen vor Gericht, Frankfurt/M. 1991 betont immer wieder, daß die Obrigkeit bei Untersuchungen von Kindsmordfällen nicht an den Motiven der Täterinnen, sondern nur am Tathergang selbst interessiert war. S. 98ff. schreibt er, daß durch den aufklärerischen Diskurs um die Justiz schließlich die Motive der Täterinnen in den Vordergrund rücken und auch als mildernde Umstände bei der Urteilsfindung in Betracht gezogen werden. Dabei übersieht van Dülmen aber, daß neben der Berücksichtigung sozialer Verhältnisse das Ignorieren ganzer 'Konfliktbiographien' durch die gerichtlichen Instanzen steht. Solche Konfliktgeschichten fanden auch bei den Aufklärungsjuristen kein Interesse. Somit handelt es sich bei einer Gerichtsverhandlung um eine Situation, in der zwei verschiedene Logiken aufeinandertrafen und die zu einer Verkehrung von Angeklagten und Klägern führen konnte, weil alle vorgebrachten Sachverhalte der obrigkeitlichen Sicht untergeordnet wurden.
- 21 Zur Bedeutung des Schweigens vor Gericht als Strategie im Umgang mit herrschaftlichen Instanzen vgl. Claudia Ulbrich, Zeuginnen (wie Anm. 10), S. 218: »Um den Zwang, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, die Machtungleichheit vor Gericht und die Unfähigkeit, die schriftlichen Verfahren nachzuvollziehen, auszugleichen, entwickelten Frauen wie Männer besondere Taktiken und Strategien, die decodiert werden müssen, bevor sie gedeutet werden können. Dazu gehört auch 'die Sprache des Ungesagten', des Schweigens und Verschweigens, die vor Gericht eine große Rolle spielt.«
- 22 Vgl. hierzu Jörg Schönert, Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: Jörg Schönert (Hrsg.), Erzählte Kriminalität (wie Anm. 17), S. 11-55, bes. S. 31-34 und Wolfgang Naucke, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: ebd., S. 59-72.
- 23 Sicherlich macht es Sinn anzunehmen, daß Personen, die eine Klage einreichten, sich im Sinn der endgültigen Beendigung eines Konfliktes strategisch verhielten. Diese Feststellung betrifft aber eher die Motivation der Betroffenen und zeigt noch nicht, wie eine Umkehrung der Rollen stattfinden konnte. Die Interpretation der Motive und die Frage nach dem »warum « der Umkehrung als Ausfluß obrigkeitlicher Verfahrenstechnik schließen sich nicht gegensetitig aus. Sie ergänzen sich.
- 24 Dies auch dann, wenn die Streitparteien sich längst untereinander geeinigt hatten, weil jeder die Gewalt des anderen als legitim betrachtet hatte. Vgl. hierzu den Fall GLAK 61/12957, 5.3.1768, fol. 137f. Hier waren die Parteien nachträglich vor Gericht gebracht worden.
- 25 Zur Konstruktion von Tatsachen in Justizakten vgl. Dieter Hermann, Die Konstruktion von Realität in Justizakten, in: Zeitschrift für Soziologie 16, H. 1 (1987), S. 44-55. Er betont S. 44, daß man gerichtliche Nachlässe nur angemessen interpretieren kann, wenn man die Institution, der sie entstammen, genau kennt.

26 GLAK 61/12955, 8.5.1738, fol. 51. An diesem Tag erschien Joseph Ketterer aus der Herrschaft Triberg im herrschaftlichen Amtshaus zu einer gerichtlichen Untersuchung und schleuderte dem herrschaftlichen Obervogt seine abfällige Meinung über ihn ins Gesicht. Sein Ausfall zog die sofortige Bestrafung durch Arrest nach sich.

27 GLAK 61/12957, 5.8.1757, fol. 40.

- 28 GLAK 122/12, Brief des Triberger Obervogts Franz Meinrad von Pflummern an die vorderösterreichische Regierung vom 26. August 1768.
- 29 GLAK 122/8 Brief von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer an von Pflummern vom 26.6. 1739. Bei dem Archivar handelt es sich um Leonhard Leopold Maldoner. Zu seiner Person und Arbeit vgl. Martin Wellmer, Leonhard Leopold Maldoner 1694-1765. Ein Geschichtsschreiber des Breisgaus, in: Schau-Ins-Land 84 (1966/67), S. 207-235.